1636.

Memorial.

Wz bey installirung des natus Consistorialgerichts zu Dörpt der Edler Fester und Mannfester Georg Ostenhusen zu diesem Ambt negsthin verordneter Landrichter in acht zu nehmen und zu observiren sey. Actum Dörpt 22 Junij Ao. 1636.

Nach dem dieser Landes die höchste nothwendigkeit erfordert das nechst bestellung eines Wohledlen auch der geistlichen und Consistorial gerichts allhier in Landt angestellet werden müssten, alß ist demselben nebenst andgenommen Patenten, mannigliche vnsere diesem hierauf gemacht und mit dazu verordneten geschworen und officianten, nachrichten alda zu machen, die darüber nothdürftig ordinantz auf maisse damit nun solches gewünschter massen seinen fortgang gewinnen und in observanz gebracht werden möge, wird vnd Landrichter nachfolgende stücke bedencken lassen.

1. Soll gedachter Unser Landrichter sich vereinigen mit dem fr. probst Georgio mancelio S.S. Theologiæ Licentiato und seinen Adjuncten Herr Bernhardo Wolmarho und Joachimo Rosinio pastoren, land Special vocatoribus dieselbe gegen 1. May an einem gewissen orth zu recognition vorschreiben und auf mein antwort bringen ob meine oder der andere zu kommen gehorsam sey und da jemand ohne Prophet nicht kommen oder erscheinen solte, solle dannoch das gericht mit denjenigen so viel deren alß dann zur stelle seyn können angefangen und gehalten werden.

2. Darnach sie sich rathsfindigen, solches, und der Landrichter andere notturfftigen und pflichtmessig adjungiren.

3. Nicht oder gegen die abgefertigte bauern wird der ordentliche zeugkniß der Landschaft ordnung oder meines andern Königl. officianten mit dabei bitten zu sein aber mit ihr allhier abreden, und die Installation desselben alß Königl. Beamten geschehen solle, wie auch Tag auch und stunde und die selbst zeit solches geschehen solle.

4. Sonsten wird der Herr Landschaftsordnung, hinfuro bey dero Introduction gedencken, da sich auch manches solcher gerichte angestellet die ordnung sambt der Vollmacht umbstossen auch neuen nicht, so zu weiter nachrichtung nicht geschehen, ablagen und weiteren lassen, sondern auch bis die sessiones geschehen, da der Landrichter und Herr praepositus zusammen oben gehen, diese Herrn setzt assumiren und folgends zu beiden seiten die benante Herrn alternativè zu Assessoren niedersetzen werden dabey vorgenommen und von beyden Obergerichten proceduren.

1636.

5. Wenn nun der sessionen ihren gewissen anfang genommen soll das gericht nicht eher von neuen andern stehen, bis alle fürfallende sachen folgend wörtlich und abgerichtet worden, weil es in langer zeit nicht gethan damit die parthen sich nicht lange zu klagen haben möchten nicht vorgebliche Advocaten ihren beistand.

6. Indglichen solle der Notarius in den nicht genommen und für klinglicher sorhaltunge Landes Rechtlich und gebühr angemahnet werden, in sonderheit das und alles was für gericht schriftlich oder mündlich gehandelt werden müssen, mit allen umbständen in die andere fassen connectiren und protocolliren, die protocolle rein und sauber mundiren halten und alles dasselbe acta richtig zusammen legen, damit dieselbe den ersten und ebenmessig und wann der fr. Richter Rähte solche acta und protocolla begehren werden, gefunden und die abschriften in denen stelle in gericht verbleiben mögen.

7. Damit aber die decreta und Urtheil für den parthen nicht pronunciren und publicirent werden mögen, so und dasselbe dieselbigen vergantzen Consistorial gericht nach gebrauch der andern gerichte Notarii schreiben werden alß rathe der fr. Landrichter solches in acht haben und dasselbe mahlen damit fallen.

8. Solle das Notarii Consistorialgericht in der Kirchen oder wo Kunis gelegenheit ist auf den Schlossen oder Hörfen da es am bequemsten ist gehalten werden.

9. Wird der Herr Landrichter vornehmlich fleissig haben das alle Mängel und dubia Notarii sich mit dem ohne Consistorio communiciren und alles richtig nach möge der ordnantz möge zugehen in übrigen sich gebührlich verhalten. Wie sich dann Herr und der hohen Obrigkeit zu verantworten hatt. Datum ut supra.

Barnde Ockenstirn.